

Geschäftsordnung

des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse der Gemeinde Emlichheim

Auf Grund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) beschließt der Rat der Gemeinde Emlichheim für den Gemeinderat, für den Verwaltungsausschuss, für die Ratsausschüsse und für die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Einberufung des Gemeinderates

- (1) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer umgehend dem/der Gemeindedirektor/in mitzuteilen. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Gemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der/Die Bürgermeister/in stellt im Benehmen mit dem/der Gemeindedirektor/in die Tagesordnung auf. Der/Die Gemeindedirektor/in kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller/in kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Gemeinderat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3

Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern. Tonaufnahmen durch Dritte sind nicht zulässig, sie können jedoch auf Beschluss des Gemeinderates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.
- (3) Nach dem Bericht des/der Gemeindedirektors/in (§ 5 Absatz 1 Buchstabe f) ist den anwesenden Einwohnern bis zu 30 Minuten lang die Möglichkeit zu geben, Fragen an den Gemeinderat und an die Verwaltung zu richten. Der Gemeinderat kann durch Beschluss weitere Fragen zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Unterbrechung der Beratung zulassen.

§ 4

Vorsitz, Vertretung

- (1) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Sitzungen unparteiisch. Er/Sie wird von seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/in in der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Gemeinderat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Beigeordneten.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, gibt er/sie den Vorsatz solange an seine/n bzw. ihre/n Stellvertreter/in ab.
- (4) Der/Die Gemeindedirektor/in kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 **Sitzungsverlauf**

Die Ratssitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

I. Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- d) ggf. Beschlussfassung über die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung
- e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
- f) Bericht des/der Gemeindedirektors/in über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und Beantwortung der Anfragen aus der vorhergehenden Sitzung, soweit die Anfragen noch nicht beantwortet wurden
- g) Einwohnerfragestunde
- h) Behandlung der öffentlichen Tagesordnungspunkte
- i) Anfragen und Mitteilungen
- j) Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Nichtöffentlicher Teil

- a) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
- b) Genehmigung des Protokolls über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
- c) Behandlung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte
- d) Anfragen und Mitteilungen
- e) Schließung der Sitzung

§ 6 **Redeordnung, Beratung**

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zur Förderung und zum Erhalt der plattdeutschen Sprache sind Wortbeiträge auch in plattdeutscher Sprache zulässig. Die Amtssprache ist Deutsch. Auf Verlangen eines oder mehrerer Ratsmitglieder oder anderer an der Sitzung teilnehmenden Personen soll der Beitrag von einer jeweils zu bestimmenden Person, die der plattdeutschen Sprache mächtig ist, in die Amtssprache übersetzt werden. Die Protokollierung erfolgt in der Amtssprache.
- (2) Der/Die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

- (3) Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt fünf Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
- (4) Der/Die Gemeindedirektor/in (bzw. ein Berichterstatter der Verwaltung) gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (5) Der/Die Gemeindedirektor/in ist auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Gemeindedirektor/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Während der Beratung eines Antrages sind folgende Anträge zulässig:
 - a) den Antrag zu ändern,
 - b) die Beratung zu vertagen,
 - c) die Sitzung zu unterbrechen,
 - d) die Aussprache abzuschließen (Dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Zeitpunkt zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht zur Sache gesprochen haben.),
 - e) die Öffentlichkeit auszuschließen oder wiederherzustellen,
 - f) die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen oder einem Ausschuss zu überweisen,
 - g) sich mit dem Antrag nicht zu befassen,
 - h) über den Gegenstand abzustimmen.
- (7) Die Anträge können zurückgenommen werden.
- (8) Bei Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der/die Ratsvorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er/sie dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen. Sodann ist über den Antrag abzustimmen.

§ 7 Anhörungen

Der Gemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Die Anhörungszeit je Einwohner soll längstens drei Minuten betragen. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 8 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

- (2) Der/Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 9 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist zu Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an den/die Gemeindedirektor/in und an Vorsitzende von Ausschüssen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Ratssitzung zu beantworten sind. Zusatzfragen sind zulässig. Kann eine Anfrage nicht beantwortet werden, so muss dies in der folgenden Ratssitzung geschehen, es sei denn, der Fragesteller erklärt sich mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Der/Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Jede/r Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsge-

genstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweitenmal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.

- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweitenmal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Gemeinderat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Gemeinderat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer teilnehmen.
- (5) Der/Die Ratsvorsitzende kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der/Die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

- (1) Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 68 NKomVG. Als Hilfsmittel für die Erstellung der Protokolle sind Tonbandaufzeichnungen zulässig, sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind. Vor der Aufzeichnung bedarf es eines Beschlusses des betreffenden Gremiums. Eine Tonbandaufzeichnung einer Sitzung ist nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Allen Ratsmitgliedern ist eine Ausfertigung des Protokolls zuzustellen. Das Protokoll soll grundsätzlich mit der Einladung für die folgende Sitzung, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung, jedem Ratsmitglied zugestellt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 13 **Fraktionen und Gruppen**

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Gemeinderatsmitgliedern, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Gemeinderatsmitgliedern, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Gemeinderatsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt auch für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtliche Rechte wahr.
- (5) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder unverzüglich dem/der Bürgermeister/in schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

§ 14 **Ausschüsse des Rates**

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die Sitzungen der Ratsausschüsse sind grundsätzlich öffentlich bis auf den Verwaltungsausschuss. Es gelten die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend. Sofern der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) Für die Ausschussmitglieder sind Vertreter/innen zu benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in und den/die Vorsitzende/n zu benachrichtigen.
- (4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzusenden.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

§ 15
Verwaltungsausschuss

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt für den Verwaltungsausschuss eine Woche. Bezüglich der Abkürzung der Ladungsfrist gilt § 1 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Einladungen zu den Verwaltungsausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzusenden.

§ 16
Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 21.10.2016 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Gemeinderat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Gemeinderat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Emlichheim, 31.01.2022

Bürgermeister

Gemeindedirektor